

Hausordnung

im Bundesgymnasium Wien 9, Wasagasse 10

PRÄAMBEL

Das Wasagymnasium ist ein Ort der Bildung und Kultur, wo täglich viele Menschen unterschiedlichen Alters mit verschiedenen Aufgaben und Interessen aufeinandertreffen. Eine entsprechende Hausordnung soll dem Schulleben einen Rahmen geben, Freiräume gewähren und Einzelne sowie die Gemeinschaft dort schützen, wo Gefährdung, Verletzung oder Schaden drohen. Respekt und gegenseitige Wertschätzung sowie ein friedliches und gewaltfreies Miteinander sollen das Zusammenleben in der Schule bestimmen und ihr Bild nach außen prägen. Verantwortung für sich selbst, für andere und für das Umfeld, sowie Verlässlichkeit und Pünktlichkeit sind wesentliche Elemente des Zusammenlebens.

PÜNKTLICHKEIT

Gegenseitiger Respekt bedingt pünktliches Erscheinen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern.

- Schüler/innen, die mehrmals unentschuldigt zu spät kommen, müssen sich fünfmal um 7.45 Uhr melden und ihre Anwesenheit von einer Lehrperson bestätigen lassen. Von Schüler/innen, die mehr als fünf Minuten zu spät kommen, kann die Abfassung eines Stundenprotokolls verlangt werden. Dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin bleibt es überlassen, nach Maßgabe der Umstände darüber zu entscheiden, ob die Eltern sofort davon in Kenntnis zu setzen sind.
- Sollte fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde die Lehrperson noch nicht im Klassenraum (Unterrichtssaal) sein, so hat der/die Klassensprecher/in bzw. ein/eine Stellvertreter/in das in der Administration bzw. im Konferenzzimmer zu melden.

ANWESENHEIT

Die Schüler/innen haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Hausordnung einzuhalten.

- Jedes Fernbleiben vom Unterricht muss umgehend der Schule unter Angabe des Verhinderungsgrundes gemeldet werden. Eine schriftliche Entschuldigung ist unverzüglich und unaufgefordert dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin vorzulegen (Dies kann auch in digitaler Form, zB. Über „Schoolfox“ geschehen). Bei häufigem oder zu langem Fehlen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.
- Der Klassenvorstand/die Klassenvorständin kann auf Antrag eines Erziehungsberechtigten ein Fernbleiben vom Unterricht bis zu einem Tag genehmigen, sofern dieser Antrag zeitgerecht gestellt wird. Der Schulleiter kann einzelne Schüler/innen bis zu einer Woche freistellen. Für längeres Fernbleiben ist eine Bewilligung der Bildungsdirektion für Wien einzuholen, die nur einmal in der Schullaufbahn erteilt werden kann.

- Entschuldigungsgründe sind:
 - Krankheit des Schülers/der Schülerin
 - ansteckende Krankheit von Hausangehörigen des Schülers/der Schülerin
 - Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers/der Schülerin benötigen
 - außergewöhnliche Ereignisse im Leben oder in der Familie des Schülers/der Schülerin
 - Ungangbarkeit des Schulweges
 - wenn die Gesundheit des Schülers/der Schülerin gefährdet ist

- In allen anderen Fällen gelten Fehlstunden als unentschuldigt. Unentschuldigte Stunden haben automatisch eine Auswirkung auf die Verhaltensnote (zum Beispiel bewirken mehr als 30 unentschuldigte Fehlstunden pro Semester ein ‚Nicht Zufriedenstellend‘). Insbesondere sei auf § 45(5) SchUG hingewiesen: *Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.*

- Grundsätzlich ist versäumter Lehrstoff selbständig und eigenverantwortlich nachzuholen.

- Schüler/innen, die in einem Gegenstand so viele Stunden in Folge versäumen, dass eine gesicherte Leistungsfeststellung nicht möglich ist, haben eine Prüfung abzulegen.

SAUBERKEIT

- Bei Schlechtwetter (Hinweistafel bei den Eingängen) betreten alle Schüler/innen die Schule vor 8.00 Uhr nur durch den Eingang Türkenstraße. Nach 8.00 Uhr ist der Eingang Türkenstraße gesperrt; die Garderobe kann dann nur über den Eingang Wasagasse 10 aufgesucht werden.

- Bei nassem Wetter ist besonders auf das ordentliche Abputzen der Schuhe auf den Türmatten zu achten.

- Überbekleidung wird vor- und nachmittags in der Garderobe abgelegt.

- Aus hygienischen Gründen wird an allen Tagen ein Schuhwechsel empfohlen.

MOBILTELEFONE UND ALLE ANDEREN ELEKTRONISCHEN INFORMATIONS-, KOMMUNIKATIONS- UND UNTERHALTUNGSMEDIEN

- Während des Unterrichts sind alle Medien dieser Art abzuschalten, außer diese werden für Unterrichtszwecke im Auftrag des Lehrers/der Lehrerin verwendet.
- Schüler/innen dürfen oben genannte Medien auch in den Pausen nicht verwenden.
- Fotografieren, Filmen und jegliche Aufnahmen sind im Schulgebäude grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen (z.B. für Unterrichtszwecke,...) werden von der Schulleitung oder der betroffenen Lehrperson erteilt.

Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung:

Abnahme des elektronischen Geräts bis nach Beendigung des Unterrichts. Der Schüler / die Schülerin muss sich selbst um die Rückgabe des Gerätes kümmern.

WERTSACHEN

Wir empfehlen, keine größeren Geldbeträge bzw. Wertsachen in die Schule mitzunehmen. Sollte dies jedoch notwendig sein, so mögen die Schüler/innen diese niemals unbeaufsichtigt in den Klassen und Turngarderoben lassen. Die Schule kann im Falle einer Beschädigung oder eines Abhandenkommens keine Haftung übernehmen.

BESCHÄDIGUNG FREMDEN EIGENTUMS

Alle Schüler/innen haben für Ordnung zu sorgen und sorgfältig und schonend mit dem Eigentum der Schule (Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel) und der Mitschüler/innen umzugehen. Mutwillige Zerstörung, Beschädigung oder Beschmutzung führen zu Konsequenzen: Verpflichtung zur Wiedergutmachung (z.B. Reinigung, Kostenersatz).

PSYCHISCHE UND PHYSISCHE GEWALT

Niemand soll körperlichen oder seelischen Schaden erleiden. Jegliche Anwendung von Gewalt gegen Andere wird keinesfalls toleriert und hat disziplinarische Maßnahmen zur Folge. An dieser Stelle wird auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept des BG 9 verwiesen. Dort verankert sind schulinterne und externe Anlaufstellen, das Beschwerdemanagement sowie Vorgehensweisen im Anlassfall.

SICHERHEITSGEFÄHRDENDE GEGENSTÄNDE (§ 3 ABS 4 DER SCHULORDNUNG)

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, sind in der Schule verboten. Dies gilt insbesondere für z.B. Taschenmesser, Waffen etc. Bei Zuwiderhandeln werden diese Gegenstände abgenommen und erst den Erziehungsberechtigten ausgefolgt.

RAUCHEN, SUCHTMITTEL (§ 3 ABS 2 DER SCHULORDNUNG)

Das Rauchen und der Konsum von Suchtmitteln sind im gesamten Schulgebäude verboten.

WEITERE ALLGEMEINE REGELUNGEN

- Änderungen von Adressen und Telefonnummern sowie Änderungen von Namen, Staatsbürgerschaft bzw. Erziehungsberechtigung sind dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin sofort bekannt zu geben.
- Das Betreten der Kellerräume, des Dachgeschoßes und aller anderen nicht dem Schulbetrieb dienenden Teile des Schulgebäudes ist den SchülerInnen untersagt. Die Benützung des Lifts ist Schüler/innen nur dann erlaubt, wenn es eine körperliche Einschränkung gibt, die eine Liftbenützung rechtfertigt. Ansuchen dazu sind im Sekretariat zu stellen.
- Das Ballspielen und das Fahren mit sicherheitsgefährdenden Geräten (z.B. Scooter, Skateboard,...) ist im Schulhaus verboten.
- Schulfremde Personen haben sich nach Betreten des Gebäudes unverzüglich im Sekretariat oder Lehrerzimmer (1. Stock) zu melden. Ein weiterer Aufenthalt ist nur nach Genehmigung möglich.

STUNDEN – UND PAUSENEINTEILUNG

Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Ab 7.45 Uhr besteht die Möglichkeit, die Klassenräume zu betreten (davor besteht keine Aufsicht).

1. Stunde: 8.00 - 8.50 Uhr / 5 Minuten Pause
2. Stunde: 8.55 - 9.45 Uhr / 15 Minuten Pause
3. Stunde: 10.00 - 10.50 Uhr / 5 Minuten Pause
4. Stunde: 10.55 - 11.45 Uhr / 10 Minuten Pause
5. Stunde: 11.55 - 12.45 Uhr / 5 Minuten Pause
6. Stunde: 12.50 - 13.40 Uhr

Nach der 6. Stunde gibt es zwischen den jeweils 50 Minuten dauernden Unterrichtseinheiten keine Pausen mehr. Daher wird auch keine Aufsicht eingeteilt.

7. Stunde: 13.40 Uhr – 14.30 Uhr
8. Stunde: 14.30 Uhr – 15.20 Uhr
9. Stunde: 15.20 Uhr – 16.10 Uhr
10. Stunde: 16.10 Uhr – 17.00 Uhr
11. Stunde: 17.00 Uhr – 17.50 Uhr
12. Stunde: 17.50 Uhr – 18.40 Uhr

- Während der Pausen ist das Verlassen des Schulgebäudes verboten.
- Es ist absolut verboten, Gegenstände aus den Fenstern zu werfen. Wir bitten alle Schüler/innen zu bedenken, dass ein Verstoß gegen diese an sich selbstverständliche Regel zu schweren Gefährdungen von Passant/innen und Fahrzeugen führen kann.
- Stundenplanänderungen und der Entfall von Unterrichtsstunden werden frühestmöglich durch Anschlag an den Aushangtafeln in jedem Geschoß bzw. in Webuntis bekannt gegeben. Es gehört zur Eigenverantwortlichkeit der Schüler/innen, dass diese Informationen täglich gesichtet werden.
- Bei kurzfristigen Änderungen können ab der 3. Klasse die Schüler/innen beim Entfall der 5. und/oder 6. Unterrichtsstunde um frühestens 11.45 Uhr entlassen werden.
- Doppelstunden in Bewegung und Sport sind bei entsprechendem Wetter auf einem Bundessportplatz vorgesehen. Die Entscheidung darüber obliegt den Sportlehrer/innen, die auch für die entsprechende Mitteilung an die Schüler/innen verantwortlich sind. Auf dem Weg hin und zurück ist die Verwendung von Rollern und Skateboards nicht gestattet.
- Jede Klasse hat in Absprache mit dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin zwei Klassenordner/innen festzulegen. Die genauen Aufgaben sind gemeinsam zu bestimmen.
- Am Ende des Vormittagsunterrichts müssen die Sessel im Klassenraum und in den Sälen, in denen dies möglich ist, auf die Tische gestellt werden.
- Schüler/innen dürfen sich außerhalb der vorgesehenen Aufsichtszeiten nicht im Schulgebäude aufhalten. Eine Ausnahme bildet für alle Oberstufenschüler/innen der Bereich der Wasa-Lounge im 3. Stock.

Mögliche Konsequenzen für Schüler/innen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die HAUSORDNUNG verstoßen:

- Sofortige Wiedergutmachung (Reinigung, Kostenersatz,...) durch den/die Schüler/in
- Klassenbucheintragung
- Verwarnung durch den Klassenvorstand/die Klassenvorständin
- Verwarnung durch den Direktor/die Direktorin
- Disziplinarkonferenz

Beschlossen im Schulgemeinschaftsausschuss am 11. Dezember 2024 mit Gültigkeit ab 7. Jänner 2025